

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- festzustellen, dass keine Ähnlichkeit der Zeichen besteht;
- die Eintragung der Anmeldung, der widersprochen wurde, zu gestatten.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2020 — Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission
(Rechtssache T-301/20)
(2020/C 247/40)
Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE (Ain Suchna, Ägypten), Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (Ain Suchna) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission vom 1. April 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betrifft⁽¹⁾;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Methode der Kommission zur Feststellung der Herstellkosten sowie der VVG-Kosten und des Gewinns von Hengshi für die Berechnung des rechnerisch ermittelten Normalwerts von Hengshi verstoße gegen Art. 2 Abs. 5 sowie Art. 2 Abs. 3, 6, 11, 12 und Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung.
2. Zweiter Klagegrund: Die Methode der Kommission zur Bestimmung der Preisunterbietungs- und der Zielpreisunterbietungsspanne im Hinblick auf die Klägerinnen verstoße gegen Art. 3 Abs. 1, 2, 3, 6 und Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 108, S. 1.